

2. Reparatur oder Totalschaden: Wie lange darf der Mietwagen denn genommen werden?

Am Ende kommt es nur darauf an, wie lange die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung wirklich gedauert haben, soweit man dem Geschädigten nicht den Vorwurf machen kann, getrödeln zu haben.

Welche Zeiträume sind relevant?

Vorab ist zu klären, welche Abschnitte des Geschehens denn überhaupt die Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer darstellen.

- **Warten auf das Gutachten**

Die Rechtsprechung ist sich einig, dass der Geschädigte zunächst ein Schadengutachten einholen und abwarten darf. Denn erst damit hat er die Grundlagen für seine Entscheidung über Reparatur oder Ersatzbeschaffung: Die Höhe der Reparaturkosten in Relation zum Wiederbeschaffungswert (WBW), die technische Intensität der Schäden sowie der WBW sind die Bausteine einer solchen Entscheidungsfindung.

- **Zwei bis drei Tage Zeit zum Überlegen**

Die Rechtsprechung verlangt auch nicht, dass der Geschädigte sofort entscheidet, wie es weitergehen soll. Dafür gesteht sie ihm zwei bis drei Tage Überlegungszeit zu. Erst wenn die verstrichen sind, beginnt die Reparatur oder Wiederbeschaffungsdauer.

Wenn der Geschädigte ohne Geld vom Versicherer nicht kann

Ist der Geschädigte nicht aus eigenen Mitteln zur Schadenbeseitigung in der Lage und hat er das dem Versicherer im Sinne der Warnpflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) mitgeteilt, müssen ihm auch die Mietwagenkosten für 88 Tage erstattet werden (LG Aachen, Urteil vom 20.05.2016, Az. 11 O 366/15, Abruf-Nr. 187479).

Unter den gleichen Voraussetzungen gilt das auch für eine Mietwagennutzung von 122 Tagen (OLG Köln, Urteil vom 14.07.2016, Az. 15 U 27/16, Abruf-Nr. 187568 in Verbindung mit LG Aachen, Urteil vom 20.05.2016, Az. 11 O 366/15, Abruf-Nr. 187479).

Wichtig: Nur wenn der Versicherer im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB darauf hingewiesen wird, dass ohne baldige Zahlung oder Zahlungszusage ein erhöhter Ausfallschaden entstehen werde, muss er für die entsprechenden Mietwagenkosten auch im über das Normale hinausgehenden Umfang eintreten.

Muss der Geschädigte auf Kredit oder Vollkasko ausweichen?

In solchen Fällen wenden Versicherer regelmäßig ein, der Geschädigte hätte einen Kredit oder seine Vollkasko in Anspruch nehmen müssen.

Beides würde ja zunächst einmal voraussetzen, dass der Geschädigte kreditwürdig ist und/oder eine Vollkaskoversicherung unterhält. Ist beides nicht der Fall, hat sich die Frage erledigt.

Wenn jedoch Kreditwürdigkeit und/oder Vollkaskoschutz gegeben sind, ist der weit überwiegende Teil der Rechtsprechung der Ansicht, der Geschädigte müsse weder das eine noch das andere in Anspruch nehmen.